

Ordnung für das Prüfungswesen Judo im Judo-Verband Berlin e.V.

1. Präambel

Prüfungen zur Erlangung vom 8. Kyu- Grad bis zum 5. Dan- Grad im Judo werden nach den Vorgaben des Deutschen Judo Bundes (DJB) im Land Berlin vom Judo- Verband Berlin (JVB) organisiert und durchgeführt.

Die Grundlage zur Organisation, zu den Inhalten und zur Durchführung der Prüfungen ist die „**Grundsatzordnung des Deutschen Judo Bundes e.V.**“ in der jeweils gültigen Fassung. Die in der Prüfungsordnung des DJB enthaltenen **Prüfungsinhalte** sind Bestandteil der Grundsatzordnung des DJB und somit für die Kyu- und Dan- Prüfungen im Land Berlin verbindlich.

Folgende Belange des Prüfungswesens sind in der Verantwortung der Landesverbände festzulegen, zu organisieren und zu konkretisieren:

- Zuständigkeiten für den Erwerb von Kyu- und Dan-Graden im Judo
- Vergabe, Gültigkeit sowie Ausbildungsinhalte von Prüferlizenzen
- Landesspezifische Vorgaben für die Durchführung und Organisation von Kyu- und Dan- Prüfungen
- Vorgaben zu Prüfungslisten, Archivierung und Prüfungsurkunden

2. Zuständigkeiten

Die „Kommission Prüfungswesen des Judo-Verbandes Berlin e.V.“, die von einem Prüfungsreferenten geleitet wird, ist für alle Prüfungsfragen bei Kyu- und Dan- Prüfungen in der Sportart Judo im Land Berlin zuständig. Sie ist verantwortlich für die Durchsetzung und Kontrolle der in der DJB Grundsatzordnung und der JVB- Prüfungsordnung getroffenen Regelungen. Sie regelt die in ihrem Verantwortungsbereich zu entscheidenden Grundsatzfragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen und ist für die Aus- und Weiterbildung im Prüfungswesen zuständig.

3. Gültigkeit, Erteilung und Verlängerung von Prüferlizenzen

Alle Vorgaben zu den Prüferlizenzen regelt die JVB **Richtlinie zum Erwerb der Prüferlizenz im Judo**, welche vom Prüfungsreferenten mit Genehmigung des Präsidiums des JVB erlassen wird. Jeder Lizenzinhaber hat darüber hinaus die Verpflichtung sich über aktuelle Änderungen der Ordnungen des DJB und des JVB zu informieren und sich an die aktuellen Vorgaben zu halten.

4. Landesspezifische Vorgaben für die Durchführung von Kyu- und Dan- Prüfungen

Prüfungen zum Erwerb des 8. – 1.Kyu werden in den Vereinen, die Mitglied des JVB sind, durchgeführt. Verantwortlich für die Einhaltung der DJB und JVB Vorgaben ist hier jeweils der 1. Prüfer auf der Prüfungsliste. Die auf der Prüfungsliste aufgeführten lizenzierten Prüfer gelten hierbei als Vertreter des Landesverbandes. Dan- Prüfungen finden zentral statt. Zu Kyu- und Dan- Prüfungen sind Prüfungskommissionen mindestens wie folgt zu besetzen:

8. - 4. Kyu	:	1 Prüfer,
3. - 2. Kyu	:	2 Prüfer,
1. Kyu bis 5. Dan	:	3 Prüfer.

Eine Kyu- oder Dan-Prüfung außerhalb des eigenen Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Heimatvereins des Kandidaten. Prüfungen eines Sportlers eines anderen Landesverbandes müssen vom Prüfungsreferenten schriftlich genehmigt werden. Schülern an allgemein- und Berufsbildenden Schulen, Angehörigen von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei u. ä. Institutionen sowie Studenten von Hochschulen, die nicht einem Judoverein angehören, dürfen ohne einen Judopass nur Prüfungen zum 8. und 7. Kyu ablegen, soweit keine verbindlichen Sonderregelungen des DJB diesen entgegenstehen.

5. Vorgaben zu Prüfungslisten, Archivierung und Prüfungsurkunden

Es ist die jeweils aktuelle Prüfungsliste bzw. das ggf. vorhandene Onlineverfahren zur Prüfungs- Registrierung zu verwenden. Ein Exemplar der Prüfungsliste ist zur Archivierung innerhalb von zehn Tagen an den zuständigen Beauftragten des JVB zu senden. Der JVB empfiehlt, neben der Eintragung im Judopass, die Verwendung von JVB Urkunden zur Bestätigung bestandener Kyu- und Dan- Prüfungen, soweit dieses vom DJB nicht anders festgelegt wird.

6. Kosten / Gebühren

Kosten und Gebühren für zentrale Prüfungen werden in der Gebührenordnung des JVB festgelegt. Die Höhe des Prüferhonorars für Prüfungen bis zum 1. Kyu unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Prüfer und Ausrichter. Sie orientieren sich an der JVB- Gebührenordnung. Die Vereine sind berechtigt, kostendeckende Gebühren von den Kandidaten zu erheben.

7. Verleihung von Graduierungen

Verleihung und Antragsverfahren von Graduierungen sind in der „Ehrenordnung“ bzw. in den „Auszeichnungsrichtlinien zur Ehrenordnung“ des JVB geregelt.

8. Ermächtigung

Der Prüfungsreferent wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese Prüfungsordnung gemäß den Änderungen des DJB anzupassen die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten und die Anpassung durch diese genehmigen zu lassen. Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des JVB am 22.03.2015 in Kraft.